

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra

vom 11. Juli 2008

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra, bestehend aus der Stadt Berka/Werra einschließlich der Stadtteile Vitzeroda, Gospenroda, Horschlitt, Herda, Fernbreitenbach, Wünschensuhl und den Gemeinden Dippach, Dankmarshausen und Großensee, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der öffentlichen Plätze und Anlagen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die der Allgemeinheit im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft zugänglichen öffentlichen Flächen und Erholungsanlagen. Hierzu gehören unter anderem:
 - a) Grün- und Parkanlagen
 - b) Gedenkplätze
 - c) Kinderspielplätze
 - d) Gewässer und deren Ufer

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen.
 - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen.
 - c) Abwasser (mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers) sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das betrifft insbesondere verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten. Das Gleiche gilt auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen.

§ 4 Wildes Zelten

Auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

§ 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6 Baden außerhalb zugelassener Freibäder und Betreten von Eisflächen

- (1) Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern ist außerhalb zugelassener Freibäder verboten.
- (2) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra dafür freigegeben worden sind.

§ 7

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Hydranten usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.
- (3) Abfälle dürfen nur in dafür bestimmte Abfallbehälter oder Wertstoffcontainer eingebracht werden. Das Abstellen oder Ablagern außerhalb der Behälter, wenn diese bereits voll sind, ist ebenfalls unzulässig.
- (4) Das Einbringen von Altglas in Glascontainer ist nur während der Einwurfzeiten an Werktagen von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr zulässig.

§ 8

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte bzw. Beauftragte beseitigt werden.

§ 10

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11 Hausnummern

Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Als Hausnummer sind arabische Ziffern und lateinische Großbuchstaben zu verwenden.

§ 12 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen. Innerhalb der bebauten Ortslage sind Hunde grundsätzlich an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätzen dürfen Hunde generell nicht mitgeführt werden.
- (3) Für gefährliche Hunde gelten die Bestimmungen der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung (ThürGefHuVO) vom 21. März 2000 in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

§ 13 Plakate und Werbeträger

- (1) Für das Anbringen von Plakaten und anderen Werbeanschlägen sind nur die von den Gemeinden aufgestellten Anschlagtafeln zu benutzen.
Andere Plakatierungen sowie das Aufstellen von Plakat- oder Werbeträgern bedürfen grundsätzlich einer Erlaubnis.
- (2) Alle Plakate- und Werbeanschläge müssen mit Name und Anschrift des Veranstalters bzw. des für die Plakatierung verantwortlichen Unternehmens gekennzeichnet sein.
- (3) Plakate und befristete Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Ende der Veranstaltung vollständig abgebaut und beseitigt sein. Entstandene Schäden sind bei der Erlaubnisbehörde anzuzeigen und auf eigene Kosten zu beseitigen.
Nach Abschluss der Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb zwei Wochen zu entfernen.

§ 14 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

- (2) Ruhezeiten sind:
- | | | |
|-------------|-------------------------------|-----------------------------|
| Abendruhe | an allen Werktagen die Zeiten | von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr |
| Mittagsruhe | an Samstagen die Zeiten | von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
- (3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, welche die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für:
- ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten wie Hämmern, Klopfen, Bohren, Schleifen, Sägen und Hacken von Holz
 - Betrieb von motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten
 - Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u.ä.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden. Bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u.a.) sind Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen sowie gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Für die Nachruhe gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr gemäß § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (9) Für den Betrieb von motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten gilt außerdem die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV vom 29.08.2002 BGBl. I S. 3478 in der jeweils gültigen Fassung)

§ 15 Offene Feuer im Freien

- (1) Zum Betreiben eines offenen Nutzfeuers bis zu einer Größe von 1 m² (Lagerfeuer, Grills, offene Gartenkamine, Feuertöpfe, Schwedenfeuer, u.ä.) auf privatem Grund sind nachfolgend aufgeführte Maßnahmen zu beachten:
- Das Feuer stets zu beaufsichtigen.
 - Der Abbrennplatz muss einen festen, nichtbrennbaren Untergrund haben bzw. der Rasen muss ausgestochen sein.
 - Rauch- und Wärme sollen ungehindert nach oben abziehen können.
 - Ein ausreichender Abstand zu brennbaren Gegenständen von mindestens 5 m und von leicht entzündbaren Stoffen (wie Stroh, Heu) von mindestens 100 m sind einzuhalten.
 - Eine Löschmöglichkeit (Feuerlöscher, angeschlossener Wasserschlauch oder gefüllter Wassereimer) muss in unmittelbarer Nähe vorgehalten werden.

6. Bei starkem Wind oder langanhaltender Trockenheit darf ein offenes Feuer nicht entzündet werden.
 7. Es darf nur sauberes Brennholz verwendet werden. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art ist verboten.
 8. Vor Verlassen der Feuerstelle ist die verbleibende Glut so abzulöschen, dass eine neue Entzündung auszuschließen ist.
- (2) Das Anlegen und Unterhaltung von offenen Feuern größeren Ausmaßes (über 1 m²) als Traditions- und Brauchtumsfeuer bedarf grundsätzlich der Erlaubnis.
- (3) Andere Bestimmungen (wie z.B. Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, das Thüringer Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 16 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 17 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Diese Anträge sind mindestens eine Woche vorher schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra einzureichen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt,
 2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
 3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gasse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 4. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
 5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gasse schüttet;
 6. § 6 außerhalb zugelassener Freibäder in öffentlich zugänglichen Gewässern badet bzw. nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
 7. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;

8. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
 9. § 7 Abs. 3 Abfälle in nicht dafür bestimmte Abfallbehälter oder Wertstoffcontainer einbringt oder Abfälle außerhalb der Behälter abstellt oder ablagert;
 10. § 7 Abs. 4 Altglas in Glascontainer außerhalb der Einwurfzeiten einbringt
 11. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 12. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
 13. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätzen mitführt, oder innerhalb der bebauten Ortslage nicht an der Leine führt;
 14. § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
 15. § 13 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge außerhalb von Anschlagtafeln ohne Erlaubnis anbringt;
 16. § 13 Absatz 3 Plakate und Werbeträger nicht fristgemäß beseitigt;
 17. § 14 Absatz 3 während der Mittags- und Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stört;
 18. § 14 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
 19. § 15 Absatz 2 wer ein Feuer größerem Ausmaßes ohne Erlaubnis anlegt;
 20. § 16 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 19 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2018.

§ 20 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.